

3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „ASM – Abwasser- und Servicebetrieb Mainspitze“

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Abwasser- und Servicebetrieb Mainspitze (ASM)“ in der Sitzung am 11.12.2019 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Abwasser- und Servicebetrieb Mainspitze (ASM)“

§ 13 wird wie folgt geändert:

§ 13

Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag, Fahrtkosten

- (1) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher erhält eine steuerfreie Aufwandsentschädigung von pauschal 320,- € je Monat, die / der stellvertretende Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher pauschal 129 € je Monat.
- (2) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufschlages und der Fahrtkosten pro Sitzung des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung folgende Aufwandsentschädigungen:

Mitglieder des Verbandsvorstandes	33,00 €
Mitglieder der Verbandsversammlung	33,00 €
Vorsitzende/r der Verbandsversammlung	65,00 €
Schriftführerin/Schriftführer	30,00 €.

- (3) Mitglieder von Verbandsvorstand und Verbandsversammlung erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufschlages einen Betrag in Höhe von 13,75 € pro Stunde ihrer Tätigkeit in den genannten Gremien. Den Durchschnittssatz nach Satz 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, denen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis, sofern sie ihre ehrenamtliche Tätigkeit in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 8.00 - 19.00 Uhr ausüben. Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Satz 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Alten, Kranken und Kindern entstehen.
- (4) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten. Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrtkosten nach Satz 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Diese erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um 0,03 € je Person und Kilometer.

§ 15 wird wie folgt geändert:

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und Änderungen dazu sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a Bekanntmachungsverordnung des Zweckverbandes unter www.asm-mainspitze.de öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Zweckverbandes unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat der Zweckverband in den Zeitungen „Main-Spitze“ und „Rüsselsheimer Echo“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung Rhein-Main-Anzeiger“ im Sinne von § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung des Zweckverbandes handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.

Bekanntmachungsgegenstände, die sich für eine Veröffentlichung im Internet nicht eignen oder für die die Auslegung vorgeschrieben ist, werden abweichend von Absatz 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich kein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden (Kernarbeitszeiten) des Zweckverbandes, Außerhalb des Ortes 22, 65462 Ginsheim-Gustavsburg zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Absätze 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Der Vorstandsvorsitzende

gez.
(Puttnins-von Trotha)
Vorstandsvorsitzende